

Statuten des Vereins Hope Sozialwerk



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Hope Sozialwerk besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wolfhausen nach Art. 60ff des ZGB. Mit der GV vom 30. Jan. 2009 wird der Name von Verein Hope auf Hope Sozialwerk geändert und der Sitz von Tann nach Wolfhausen verlegt.

Art. 2 Zweck

Der Verein Hope Sozialwerk ist nach sozialen, christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Er besteht aus zwei Arbeitszweigen: Hope Schweiz und Hope Osteuropa. Der Verein ist frei von staatlichen und politischen Bindungen und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Diese werden erreicht durch:

- a) Praktische Hilfeleistungen an Menschen in Not durch Anbieten verschiedener Hilfestellungen wie z.B. Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen, Beratung von Familien (Budget, Erziehungsfragen etc.), Errichtung und Betreibung von Auffangstellen (Familienintegration) oder Werkstätten/Betrieben zur Arbeitsbeschaffung zu Gunsten randständiger Personen, Finanzierung von Ferien- und Erholungslagern etc..
- b) Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Reintegration von notleidenden Menschen
- c) Unterstützung der beruflichen Reintegration (Arbeitsvermittlung, Heimarbeit, Betreiben eigener Werkstätten etc..)
- d) Gezielte Unterstützung von Menschen in sozialen und karitativen Projekten.

Art. 3 Mittel

a) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden beschafft durch:

*Mitgliederbeiträge, Spenden von Einzelpersonen, Firmen, Verbänden, Vereinen, kirchl. Organisationen, aus Erbschaften und Legaten, durch Bazare, gezielte Sammelaktionen etc. oder durch verrechenbare Leistungen von Mitgliedern, Angestellten oder Teilnehmer von Arbeitsprogrammen in entsprechenden Werkstätten/Betrieben.

b) Die Mittel werden verwendet für:

- *Finanzielle Unterstützung von Menschen, Institutionen und Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
- *Freiwillige Arbeitsleistungen der Mitglieder. Es können auch Mitarbeiter teil- oder vollzeitlich angestellt werden.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, haften auch nicht für dessen Verbindlichkeiten. Es wird ein Mitgliederbeitrag von CHF 50.- jährlich erhoben, für Firmen und juristische Personen CHF 100.--

Art. 4 Mitgliedschaft

*Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke anerkennen

*Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

*Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 6 Generalversammlung

Der Verein führt jährlich eine Generalversammlung durch, die 10 Tage zuvor mit entsprechender Traktandenliste einberufen wird.

Über die Abstimmung von nicht vorherig angekündigten Anträgen entscheidet der anwesende Vorstand nach Absprache.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so kann der Präsident, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein Mitglied als Ersatz für den Rest der laufenden Amtsperiode bestimmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand regelt die Aufgabenteilung selbst und vertritt den Verein nach aussen. Wenn nötig delegiert er Aufgaben und Unterschriftsberechtigungen. In Vereinsbelangen zeichnet der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren und Ersatzrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Auflösung


Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Statuten treten vorbehältlich Genehmigung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit der Generalversammlung vom 30.1.2009 in Kraft.

Wolfhausen 25. Februar 2017

Präsidentin: Theres Wäspi



Aktuar: Susanne Sigg

